

Freilich ist weder der Papst, dessen Decreten er in kirchlicher Hinsicht die weiteste Geltung zugesteht¹, noch sonst jemand Herr der Kirche; die Kirche ist frei und eine Verfügung über einzelne Kirchen, Aemter und Besitz im simonistischen Sinne in Folge dessen rechtlich unmöglich². Aber sie hat eben darum einen geistlichen und einen weltlichen Verwalter nöthig³. Daraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, dass beide Gewalten Hand in Hand mit einander gehen, dass sie sich die Wage halten. Der königlichen Macht theilt Abbo die Pflicht zu, mit den Waffen zu vertheidigen und durch die königliche Autorität zu schützen, was die Männer der Kirche predigen und dem Volke verkündigen. So seien auch die alten Concilien stets im Einvernehmen mit den Fürsten abgehalten worden, so sollten auch die französischen Könige denjenigen Concilien ihre Zustimmung geben, in denen durch Versöhnung das Wohl des Staates gefördert wird⁴.

In den Bemerkungen Abbos findet sich ein unklarer Punkt: die Begrenzung der päpstlichen und königlichen Rechtssphäre. Wenn die königlichen Decrete auch für die Kirche innerhalb des Reichsgebietes Gültigkeit haben sollen und alle Unterthanen dem Herrscher Gehorsam schulden, wie sollen dann Collisionen mit päpstlichen Bestimmungen vermieden werden, welche nach des Abtes Anschauung für die gesammte Kirche bindende Kraft haben?

Darum verfuhr Hugo von Fleury consequenter, wenn er die universalen Ansprüche des Papstthums aus dem Spiele liess und lediglich auf der Grundlage des Staates das System einer Nationalkirche aufbaute. Der Papst wird völlig bei Seite geschoben, man erfährt nicht, welche Stellung ihm der Autor einräumen wollte: nur aus den Beispielen Ottos I., Heinrichs III. und dem von ihm angeführten Wahldecret Nicolaus' II. vermag man zu erkennen, dass er in ihm gern ein Werkzeug der weltlichen Macht gesehen hätte.

Da es keine Obrigkeit giebt, führt Hugo aus, die nicht von Gott herrührt⁵, so ist auch die königliche Macht göttlichen Ursprungs⁶. Daraus ergiebt sich, dass der König von allen Unterthanen die schuldige Ehrfurcht fordern darf⁷, und

1) C. 4: 'De privilegiis', S. 262. Allerdings handelt es sich bei Abbo hauptsächlich um die vom Papstthum unterstützten Ansprüche und Rechte des Mönchthums gegenüber dem Episcopat. 2) Abbo führt dies namentlich in seinem Apologeticus (Migne, Patrol. lat. CXXXIX, col. 465 ff.) aus. 3) Brief Abbos an Bernard von Beaulieu, Vita Abbonis c. 10. 4) Apologeticus a. a. O., col. 467. 5) Nach Rom. 13, 1. 6) I, c. 1; Baluze, Miscellanea ed. Mansi II, p. 184. 7) I, c. 4, p. 185: 'Honorandi etiam sunt omnes, qui in potestate positi sunt, ab his, quibus praesunt'; Lib. II, p. 196.